

**MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 22.02.2024
Name
Durchwahl
Aktenzeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Staatsministerium

**Kleine Anfrage des Abg. Friedrich Haag FDP/DVP
– Wildschweine in Stuttgart und Gefahren für die Bevölkerung
– Drucksache 17/6182**

Ihr Schreiben vom 30. Januar 2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten

1. *Wie hat sich der Wildschweinbestand im Stadtgebiet von Stuttgart ihrer Kenntnis nach in den letzten zehn Jahren entwickelt?*

Zu 1.:

Zur Entwicklung des Schwarzwildbestands in Stuttgart liegen keine dezidierten Erkenntnisse vor. Über die Jagdstreckenstatistik wird die Anzahl der erlegten Wildschweine pro Jahr festgehalten (vgl. Ziff. 2), welche aufgrund der Kleinräumigkeit und der kurzen Betrachtungsdauer nur unzureichende Einblicke in den Bestand erlauben. Die landesweite Entwicklung zeigt, dass der Schwarzwildbestand seit Jahren eine starke Zunahme verzeichnet. Die Entwicklung des Bestandes sowie sich daraus ableitende Managementempfehlungen finden sich in den Wildtierberichten des Landes (siehe Wildtierbericht 2021, www.wildtierportal-bw.de).

2. *Wie viele Wildschweine wurden in den vergangenen zehn Jahren in Stuttgart geschossen, aufgeteilt nach einzelnen Jahren und Bezirken?*

Zu 2.:

Die Streckenergebnisse für Schwarzwild in Stuttgart stellt sich wie folgt dar:

Jagdjahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Strecke	54	88	340	121	187	15	39	30	59	30

Die einzelnen Jagdbezirke bzw. die jeweiligen Jagdreviere werden in der Streckenstatistik nicht einzeln abgebildet.

3. *Zu welchen Zeitpunkten im Jahr werden Wildschweine in Stuttgart geschossen, unter Nennung der aktuellen Soll-Zahl pro Jahr?*

Zu 3:

Gemäß § 35 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) ist ein Abschussplan für Schwarzwild nicht erforderlich. Im Rahmen der ASP-Prävention sollte Schwarzwild kontinuierlich und intensiv bejagt werden. Die höchsten Streckenergebnisse werden vornehmlich in den Wintermonaten erzielt.

4. *Wie haben sich die Gebühren für den Begehungsschein in Stuttgart in den letzten zehn Jahren entwickelt (aufgeschlüsselt nach Jahren und Gebühr)?*

Zu 4:

Die vorhandenen Jagdflächen in Stadtgebiet Stuttgart werden durch ForstBW (staatliche Eigenjagd) und die Stadt Stuttgart selbst (Städtischen Garten-, Friedhofs-, und Forstamt) verwaltet.

ForstBW erhebt für Begehungsscheine eine Gebühr von aktuell 500 Euro. Dieser Betrag ist in den letzten Jahren unverändert geblieben. Im Rahmen eines "Bonussystems" wird, wenn eine höhere Anzahl an Wild erlegt wurde, eine Gutschrift für den Begehungsscheininhaber verrechnet. Ein Sockelbetrag von 150 Euro verbleibt generell und wird stets vom Begehungsscheininhaber selbst getragen.

Die Stadt Stuttgart erhob für Begehungsscheine bis zum Jahr 2023 je 350 Euro als Grundbetrag. Auch hier war ein Bonussystem in gleicher Art, wie bei ForstBW, vorhanden, wobei auch hier ein Sockelbetrag von 150 Euro vom Begehungsscheininhaber selbst zu erbringen war. Ab 2024 betragen die Kosten pro Begehungsschein je 400 Euro und ein Bonussystem besteht nicht mehr.

5. *Wie hat sich die Anzahl der Inhaber der Begehungsscheine in Stuttgart in den letzten zehn Jahren entwickelt (aufgeschlüsselt nach Jahren und Gebühr)?*

Zu 5.:

Auf den jagdlichen Staatsflächen auf Gemarkung der Stadt Stuttgart wurden durch ForstBW aktuell ca. 30 Begehungsscheine vergeben. Diese Anzahl war in den letzten zehn Jahren gleichbleiben hoch und hat sich nicht maßgeblich verändert. Auf den Eigenjagdflächen der Stadt Stuttgart sind aktuell 25 Jagderlaubnisscheine vergeben. Auch hier kam es in den letzten zehn Jahren zu keinen maßgeblichen Veränderungen.

6. *Wenn Stadtjäger oder andere Jagdbeauftragte in Stuttgart eine Abschussprämie für Wildschweine erhalten, wie hoch fällt diese jeweils aus?*

Zu 6.:

Derzeit gewährt die Stadt Stuttgart keine Abschussprämien für Schwarzwild und ein Stadtjäger ist im Stadtgebiet aktuell nicht eingesetzt. Mit den im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz verankerten Stadtjägerinnen und Stadtjägern hat das Land den Kreisen und Gemeinden das Angebot eröffnet, auf Fachkräfte zurückgreifen zu können, die in Bezug auf Information, Beratung, Kommunikation, Prävention und dem Einsatz von jagdlichen Mitteln innerhalb von Siedlungsräumen spezialisiert sind.

Die Landesregierung hat bei Einführung des § 13a JWVG die rechtlichen Grundlagen für die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Gemeinde und Stadtjäger bewusst offen formuliert, um den Gemeinden im Rahmen ihrer Organisationshoheit und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse, einen möglichst großen Gestaltungsspielraum zu schaffen. Umfang und Art der Einsetzung sowie die mögliche Vergütung von Stadtjägerinnen und Stadtjäger obliegen der Verantwortung der Kommunen (siehe auch Drs. 17/2693).

7. *Wie oft sind in Stuttgart in den letzten zehn Jahren Menschen von Wildschweinen angegriffen worden (unter Nennung der Art und Schwere der diagnostizierten Verletzungen)?*

Zu 7.:

Dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sind keine weiteren, derartigen Vorfälle in Stuttgart bekannt.

8. *Welche Schäden in welcher Höhe sind durch Wildschweinpopulationen auf öffentlichen und privaten Flächen und Wäldern bzw. in Parks in Stuttgart in den letzten zehn Jahren entstanden (bitte für jeden Bezirk aufschlüsseln)?*

Zu 8:

Im Jahr 2016 sind im Bereich der Friedhöfe Weilimdorf und Botnang Schäden an Grabstellen durch Schwarzwild entstanden. Es wurden ca. 220 Grabstellen und angrenzende Grünbereiche geschädigt. Die Schadenshöhe ist nicht bekannt. Durch eine intensive, präventive Bejagung in den Jahren 2015 bis 2017, die zu deutlich höheren Jagdstrecken führte (vgl. Ziff. 2), wurde weiteren Schäden erfolgreich entgegengewirkt. Bislang ist es zu keinen weiteren bekannten Schadensereignissen gekommen.

9. *Wie oft erfolgt eine Überprüfung des Wildschweinbestands in Stuttgart und die Entscheidung für neue Abschussquoten?*

Zu 9:

Wie bereits ausgeführt erfolgt keine Erhebung des Schwarzwildbestands als auch keine Abschussplanung resp. Abschussquoten für Schwarzwild (vgl. Ziff. 1., 2. und 3.).

10. *Wie bewertet sie die Entwicklung, dass es immer häufiger zu einem Vordringen von Wildschweinen in bewohnte Gebiete der Landeshauptstadt kommt?*

Zu 10:

Um das Wildtiermanagement im Siedlungsraum zu professionalisieren hat das Land in den vergangenen Jahren die Bestimmungen des JWVG auf gesetzlicher, fachlicher und operativer Ebene geschaffen und umgesetzt. Durch die Position der Wildtierbeauftragten (§ 61 JWVG) sowie der Stadtjägerinnen und Stadtjäger (§ 13a JWVG) hat das Land für Kreise und Kommunen die elementaren Strukturen für ein urbanes Wildtiermanagement geschaffen, womit auf das verstärkte Vorkommen von Wildtieren in urbanen Räumen reagiert werden kann. Bei Anfragen zu Wildtieren im urbanen Raum arbeiten Stadtjäger und Wildtierbeauftragte (§ 61 Abs. 1 JWVG) eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig (vgl. auch Drs. 17/2693, Drs. 17/3086).

Die Wildtierbeauftragten koordinieren insbesondere Abläufe im Wildmanagement und -monitoring, sind Ansprechpersonen für wildtierbezogene Fragen und vermitteln zwischen den unterschiedlichen Akteuren. Beim urbanen Wildtiermanagement spielen sie eine gewichtige Rolle für die Bevölkerung, indem sie die Anliegen und Bedürfnisse der Menschen aufnehmen und bei konkreten Problemen mit Wildtieren informieren. Durch die Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz - FAG) zum 1. Januar 2023 stellt das Land den Kreisen Mittel für die entsprechenden Stellen der Wildtierbeauftragten bereit (§ 11 Abs. 4 FAG).

Mit der Implementierung der Stadtjägerinnen und Stadtjäger im Jahr 2020 hat das Land speziell qualifizierte Ansprechpartner geschaffen, um Mensch-Wildtier-Konflikte im Siedlungsraum zu befrieden. Daher können Stadtjägerinnen und Stadtjäger in Fragen des Wildtiermanagements und in Fragen zu Wildtieren im Sinne des JWVG in befriedeten Bezirken beraten und dürfen nach festgelegten Maßgaben die Jagd in befriedeten Bezirken ausüben, wenn Sie von der Gemeinde eingesetzt sind.

Die Fachberatung durch Wildtierbeauftragte sowie Stadtjägerinnen und Stadtjäger trägt maßgeblich dazu bei, dass die Akzeptanz von Wildtieren seitens der Bürgerinnen und Bürger erhöht wird und etwaige Mensch-Wildtier-Konflikte durch Beratung und Prävention entschärft werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Hauk MdL